

Betreff:**Umsetzung eines Antrages und Nachfrage Unfallstatistik****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

25.07.2023

Adressat der Mitteilung:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur Kenntnis)

Mitteilungen außerhalb von Sitzungen (zur Kenntnis)

Sachverhalt:

Zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 16.02.2023 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die Aufstellung eines Verkehrsspiegels kommt nicht in Betracht. Die Verwaltung verweist hierzu auf die Drucksache 22-18937-01

Zu Frage 2:

Die Verwaltung hat für die Auswertung der Unfallstatistik eine Stellungnahme der Polizeiinspektion Braunschweig eingeholt.

Danach liegen für die Einmündung Autobahnanschlussstelle Stöckheim auf den Mascheroder Weg, aus Richtung Braunschweig kommend für den Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2022 insgesamt 18 Unfälle mit folgenden Daten vor:

2.1 Menge der Verkehrsunfälle nach Jahren

Jahr	2020	2021	2022
Anzahl	8	6	4

2.2 Unfallzeitpunkt

Tageszeit	07:00 Uhr	09:00 Uhr	10:00 Uhr	11:00 Uhr	12:00 Uhr	14:00 Uhr	15:00 Uhr	16:00 Uhr	17:00 Uhr	18:00 Uhr	19:00 Uhr
Anzahl	3	1	1	1	3	3	1	1	1	2	1

2.3 Unfalltyp

Unfalltyp/Unfallart	Einbiegen/Kreuzen-Unfall	Sonstiger Unfall
Anzahl	17	1

2.4 Unfallkategorie

Unfallkategorie	Unfall mit Leichtverletzten	Schwerwiegender Unfall mit Sachschaden	Sonstiger Sachschadensfall
Anzahl	9	3	6

Wiegel

Anlage/n:
DS 22-18937-01

Betreff:**Verkehrsspiegel installieren****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

28.02.2023

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

02.03.2023

Status

Ö

Sachverhalt:Beschluss vom 16.06.2022 (Anregung gemäß § 94 Abs. 3 NKomVG):

Die Verwaltung wird gebeten, an der Autobahnanschlussstelle Braunschweig-Stöckheim, bei der Einmündung auf den Mascheroder Weg aus Fahrtrichtung Braunschweig, einen sogenannten Verkehrsspiegel zu installieren.

Stellungnahme der Verwaltung:**Verkehrsspiegel und Zuständigkeit**

Verkehrsspiegel zählen nicht mehr zu den amtlichen Verkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung und bedürften somit keiner verkehrsbehördlichen Anordnung. Die Entscheidung über die Aufstellung eines Verkehrsspiegels trifft daher der zuständige Straßenbaulastträger.

Der in Rede stehende Bereich des Mascheroder Weges ist als Landesstraße (L 632) qualifiziert und steht somit in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV).

Die NLStBV hat sich in einer von der Verwaltung erbetenen Stellungnahme zum Einsatz eines Verkehrsspiegels auf dem Mascheroder Weg an der Anschlussstelle BS-Stöckheim wie folgt geäußert:

„Die Praxis hat ergeben, dass oft verzerrte Bilder wiedergegeben werden und die Entfernung der sich nähernden Fahrzeuge schlecht eingeschätzt werden kann. Darüber hinaus sind die Spiegel häufig beschlagen, verschmutzt und zum Teil in relativ kurzer Zeit erheblich beschädigt, sodass die angestrebte Funktion oftmals nicht erreicht wird.“

Dieses entspricht auch der Einschätzung der Verwaltung.

Örtlichkeit

Die Örtlichkeit stellt zudem eine Unfallhäufungsstelle dar; Hauptunfallursache ist der bevorrechtigte beidseitig zugelassene Radverkehr auf der Nordseite des Mascheroder Wegs, welcher mit Kraftfahrzeugen, aus Braunschweig von der Autobahn kommend auf den Mascheroder Weg einfahrend, kollidiert.

Aufgrund der Örtlichkeit müsste der Spiegel in einer Entfernung von rund 15 m - und über drei Fahrspuren hinweg - zu den Fahrzeugführern an der Abfahrt der A 36 BS-Stöckheim in Richtung Bad Harzburg/Wolfenbüttel aufgestellt werden.

Fahrzeugführer, die an dieser Stelle den bevorrechtigten Querverkehr auf dem Mascheroder Weg über den Spiegel beobachten und einzuschätzen versuchen, werden damit insbesondere die schmale Silhouette des Radverkehrs nur schlecht wahrnehmen. Gerade mit Blick auf den Radverkehr wäre daher die Aufstellung eines solchen Spiegels nicht zielführend, sondern sogar als verkehrsgefährdend zu erachten.

Ein Spiegel an dieser Stelle würde sehr wahrscheinlich zu einem höheren Gefährdungspotential und ggf. auch zu mehr Unfällen durch vermutlich trügerisch suggerierte Sicherheit führen.

Entscheidung

Die NLStBV spricht sich aus den vorstehend genannten Gründen gegen die Aufstellung eines Spiegels aus.

Auch aus polizeilicher Sicht wird die Aufstellung eines Verkehrsspiegels aus den vorweg genannten Gründen abgelehnt.

Die Aufstellung eines Verkehrsspiegels kommt daher nicht in Betracht.

Weiteres Vorgehen

Wie bereits mit Drucksache 22-19207-01 mitgeteilt, soll in diesem Frühjahr die Wirksamkeit der provisorischen Maßnahmen in einer Sitzung der Unfallkommission überprüft und eventuell durch eine Planungs-/Baumaßnahme ersetzt werden.

Unabhängig davon hat die Verwaltung den Hinweis des Stadtbezirksrates, dass Fahrzeugführer an der Abfahrt der A 36 so weit vorfahren, dass immer noch zwei Fahrzeuge (ganz dicht nebeneinander) an der Haltlinie stehen können, an die Autobahn GmbH des Bundes und NLStBV weitergeben.

Leuer

Anlage/n:

keine